US-Kongress: Die US-Steuerreform ist auf der Zielgeraden

Die US-Unternehmen haben seit vielen Jahren drei Kernforderungen für eine aus ihrer Sicht sinnvolle Steuerreform erhoben. Dies waren die Senkung des Körperschaftsteuersatz, die Umstellung auf ein territoriales System und die Repatriierung ausländischer Gewinne. Diese Forderungen sollen nun erfüllt werden. Gleichzeitig fallen die Gegenfinanzierungsmaßnahmen dem Vernehmen nach sehr viel weniger schädlich aus als zunächst befürchtet.

Dem Vernehmen nach wird es zur US-Steuerreform einen Kompromiss zwischen den teilweise recht unterschiedlichen Entwürfen des Repräsentantenhauses und des Senats geben. Allerdings ist der Kompromisstext noch nicht öffentlich, auch in der gestrigen (öffentlichen) Sitzung des conference committees zur Steuerreform konnten Informationen nicht erlangt werden.

Allerdings wurden von Kongress-Mitarbeitern und in der Presse die folgenden Details berichtet:

- Der Körperschaftsteuersatz wird voraussichtlich bei 21 % oder 22 % liegen.
- Die Alternative Minimum Tax wird vermutlich nicht aufgenommen.
- Die sog. Excise Tax ist nicht mehr im Entwurf enthalten.
- Zur Einschränkung des Zinsabzugs wird es eventuell Regelungen geben, die den Bestand, also bereits vorhandene Finanzierungsstrukturen schützen sollen.
- Ebenfalls entfernt wurde wohl auch die Abschaffung der steuerlichen Förderung von Windkraftanlagen, die nun nicht mehr Bestandteil des konsolidierten Entwurfs sein soll.
- Allerdings ist die Base Erosion Anti-Abuse Tax dem Vernehmen nach erhalten geblieben. Unklar ist, welche Änderungen an diesen Missbrauchsregelungen vorgenommen wurden.

Der finale Text soll im Laufe des heutigen Tages, Freitag 15.12.2017, veröffentlicht werden. Die Abstimmungen im Repräsentantenhaus sowie im Senat sind für Montag und Mittwoch geplant. So könnte die Unterschrift durch den Präsidenten noch vor Weihnachten erfolgen.

Einer in dieser Woche veröffentlichten Studie des ZEW in Mannheim zufolge würden sich mit der Steuersenkung und der Abkehr der USA von einer Besteuerung des Welteinkommens die Anreize für grenzüberschreitende Investitionen ändern. Die USA würden für Unternehmen aus Europa durch die Reform ein noch attraktiverer Standort. Aber auch für US-Unternehmen, die in Europa investieren, sinke die Steuerbelastung, weil in Europa erzielte Gewinne zu Hause nicht länger nachversteuert werden müssten. Von diesen Anreizen profitierten in erster Linie EU-Länder mit niedrigen Steuersätzen wie Irland. Ein Land wie Deutschland mit seinem vergleichsweise hohen Steuersatz werde an Attraktivität verlieren. Die Konsequenzen für die Direktinvestitionsströme zwischen Europa und den USA könnten erheblich sein. So sei gemäß den Studienerkenntnissen damit zu rech-

nen, dass deutsche Unternehmen ihre Investitionen in den USA künftig um etwa ein Viertel ausweiten könnten.

Mit Blick auf die gegenwärtigen Bemühungen der EU zur Bekämpfung von Steuervermeidung kommen die Mannheimer Wissenschaftler zum Ergebnis, dass die Anti-Missbrauchs-Gesetzgebung der EU nicht vor Einnahmeverlusten aufgrund der US-Steuerreform schützen könne. Ganz im Gegenteil könnte sie Investitionen in Europa weiter dämpfen, weil das Risiko der Doppelbesteuerung steige. Die nächste Bundesregierung sei gut beraten, eine Strategie zur Steigerung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu entwickeln, so das Fazit der Studie.

EU-Kommission: EU und Japan finalisieren Wirtschaftspartnerabkommen (EPA)

Nach rund vierjährigen Verhandlungen haben die EU und Japan am 08.12.2017 in Brüssel den erfolgreichen Abschluss der letzten Beratungen eines umfassenden Freihandelsabkommens verkündet.

Für die EU ist es das bisher größte ausgehandelte bilaterale Abkommen. Mit Zustimmung des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten könnte ein Inkrafttreten des Freihandelsabkommens noch vor der Europawahl 2019 möglich sein.

Diese wirtschaftlich und strategisch bedeutende Einigung soll ein Zeichen gegen die (insbesondere amerikanische) Politik des Protektionismus und für einen offenen, fairen und regelbasierten Handel sein. Die amerikanische Aufkündigung des transpazifischen Handelsabkommens TTP sowie der Brexit gaben den entscheidenden Anstoß für das Vorankommen der seit 2013 zäh geführten Verhandlungen.

Das Freihandelsabkommen und der damit einhergehende Abbau von Handelsbarrieren könnte zu einem starken Anstieg des Handelsvolumens führen, welches sich zuletzt zwischen beiden Seiten auf € 125 Mrd. belief.

Neben neuen Exportmöglichkeiten für die EU in zahlreichen Sektoren wird der japanische Markt mit seinen rund 127 Millionen Verbrauchern für wichtige Agrarausfuhren der EU geöffnet. So rechnet die Kommission mit einem Anstieg der Ausfuhren in Höhe von € 20 Mrd.

Mit dem Abkommen fallen zunächst 90 % aller Zölle zwischen der EU und Japan weg. Nach einer Übergangsfrist werden weitestgehend alle Güter zollfrei gehandelt. Jedoch soll eine bilaterale Schutzklausel zur ganzen oder teilweisen Aufhebung von Zollpräferenzen dann greifen, wenn dem Wirtschaftszweig einer Vertragspartei durch den Anstieg von Einfuhren eines Erzeugnisses der anderen Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht. Dies gilt insbesondere in sensiblen Bereichen wie z.B. dem Automobilsektor.

Des Weiteren erkennt Japan durch das Abkommen internationale Standards unter anderem bei Pharma- und Medizinprodukten sowie Autos an.

Öffentliche Ausschreibungen sollen nach dem Abkommen für die Europäer zugänglich sein und zwar auch auf lokaler Ebene und im Schienenverkehr. Großprojekte könnten durch diese Erweiterung der Konkurrenz billiger werden.

Darüber hinaus stellt das Abkommen den Schutz von rund 200 geschützter europäischer Herkunftsbezeichnungen in Japan sicher. Entgegen der bisherigen Handhabe wird europäisches Bier in Japan nicht mehr als „alkoholhaltiges Erfrischungsgetränk“ klassifiziert und daher künftig niedriger besteuert.

Einige Themen sind noch strittig. So ist beispielsweise beim Datenschutz eine Einigung noch nicht erreicht. Ziel soll sein, gute Rahmenbedingungen für den digitalen Handel, die Sicherung des freien Datenaustauschs zwischen der EU und Japan sowie die Setzung von Privatsphäre-Standards zu schaffen.

BMF: Anrufungsauskunft nach § 42e EStG

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 12.12.2017 die Grundsätze für die Erteilung von Anrufungsauskünften nach § 42e EStG zusammengefasst und die BFH-Rechtsprechung der letzten Jahre und R 42e LStR in das Scheiben eingearbeitet. Das bisherige Schreiben vom 18.02.2011 wird aufgehoben.

(Gebührenfreie) Anrufungsauskünfte können vom Arbeitgeber, von dem die Pflichten des Arbeitgebers erfüllenden Dritten (§ 38 Abs. 3a EStG) und vom Mitarbeiter beantragt werden. Auch Personen, die nach Vorschriften außerhalb des EStG für Lohnsteuer haften, können entsprechende Auskünfte beantragen. Dazu gehören z.B. gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte i.S.d. §§ 34 und 35 AO.

Die Finanzbehörden sind im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an die Auskunft gebunden (BFH vom 17.10.2013, VI R 44/12). Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer nicht vom Mitarbeiter nachfordern. Auch eine Nacherhebung der Lohnsteuer vom Arbeitgeber ist nicht zulässig, selbst wenn dieser nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung einer Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG zugestimmt hat (BFH vom 16.11.2005, BStBl 2006 II Seite 210). In der Einkommensteuerveranlagung des Mitarbeiters kann das Wohnsitzfinanzamt aber einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen (BFH vom 17.10.2013, VI R 44/12).

Im Antrag muss die konkrete Rechtsfrage dargestellt werden, die für den Einzelfall von Bedeutung ist. Der Arbeitgeber hat ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags und kann eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Rechtsbehelfsverfahren inhaltlich überprüfen lassen (BFH vom 30.04.2009, VI R 54/07, und vom 02.09.2010, VI R 3/09). Die Regelungen über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§§ 347 ff. AO) sind anzuwenden. Eine Aussetzung der Vollziehung kommt allerdings nicht in Betracht (vgl. BFH vom 15.01.2015, VI B 103/14), da die Auskunft ein nicht vollziehbarer Verwaltungsakt im Sinne des § 118 S. 1 AO ist.

Die Anrufungsauskunft trifft eine Regelung dahin, wie die Finanzbehörde den vom Antragsteller dargestellten Sachverhalt gegenwärtig beurteilt (BFH vom 30.04.2009, VI R 54/07, und vom 27.02.2014, VI R 23/13). Das Finanzgericht überprüft die Auskunft aber sachlich nur daraufhin, ob der von dem Antragsteller dargestellte Sachverhalt zutreffend erfasst und die rechtliche Beurteilung nicht evident fehlerhaft ist (BFH vom 27.02.2014, VI R 23/13). Zur Rechtsfortbildung ist ein Rechtsmittel gegen eine Anrufungsauskunft daher nicht geeignet.

Zuständig für die Erteilung einer Auskunft ist das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 Abs. 2 EStG).

Hat ein Arbeitgeber mehrere lohnsteuerliche Betriebsstätten, muss das zuständige Finanzamt die Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abstimmen, soweit es sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und die Auskunft auch für die anderen Betriebsstätten von Bedeutung ist. Bei Anrufungsauskünften grundsätzlicher Art informiert das zuständige Finanzamt die übrigen betroffenen Finanzämter (vgl. auch R 42e Abs. 2 LStR).

Bei Konzernunternehmen ist das für die jeweilige Gesellschaft zuständige Betriebsstättenfinanzamt auch für die Erteilung der Auskunft zuständig. Handelt es sich bei einer Anrufungsauskunft um einen Fall von einigem Gewicht und ist erkennbar, dass die Auskunft auch für andere Gesellschaften des Konzerns von Bedeutung ist oder dass bereits Entscheidungen anderer Finanzämter vorliegen, muss die zu erteilende Auskunft mit den übrigen betroffenen Finanzämtern abgestimmt werden. Dazu informiert das für die Auskunftserteilung zuständige Finanzamt das Finanzamt der Konzernzentrale. Dieses koordiniert daraufhin die Abstimmung mit den übrigen betroffenen Finanzämtern. Befindet sich die Konzernzentrale im Ausland, koordiniert das Finanzamt die Abstimmung, dass als erstes mit der Angelegenheit betraut war (vgl. auch R 42e Abs. 3 LStR).

Im Fällen des § 38 Abs. 3a EStG ist das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten, der die lohnsteuerlichen Pflichten des Arbeitgebers übernommen hat, für die Anrufungsauskunft zuständig. Dies gilt auch, wenn der Dritte die dem Mitarbeiter in demselben Lohnzahlungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließenden Arbeitslöhne zusammenfasst. In diesem Fall muss das Betriebsstättenfinanzamt seine Auskunft in Fällen von einigem Gewicht mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abstimmen.

Bei öffentlichen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk die lohnsteuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit dem meisten Mitarbeitern befindet (entsprechend § 42e S. 2 bis 4 EStG).

Für den Antrag nach § 42e EStG ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Auch wenn die Auskunft nur formlos erbeten wurde, soll das Finanzamt die Auskunft aber unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen. Die Auskunft muss schriftlich erfolgen, wenn sie abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt wird.

Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Auskunft befristen. In diesem Fall endet die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch Zeitablauf (§ 124 Abs. 2 AO).

Eine Anrufungsauskunft tritt auch außer Kraft, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Entscheidung beruht, geändert werden (analoge Anwendung des § 207 Abs. 1 AO). Die Auskunft kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden (analoge Anwendung des § 207 Abs. 2 AO). Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die begründet werden muss (vgl. BFH vom 02.09.2010, VI R 3/09). Die Regelungen des § 207 AEAO sind sinngemäß anzuwenden. §§ 118 bis 122 und 129 AO gelten unmittelbar.

BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG im Zusammenhang mit Teilwertabschreibungen

Der BFH hatte im Urteil vom 11.07.2017 (I R 88/15, NV) darüber zu entscheiden, ob der gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnungsbetrag gemäß § 8 Nr. 5 GewStG um die von der Mutterkapitalgesellschaft vorgenommene ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung auf die Beteiligung gemindert werden kann.

Die Klägerin, eine vermögensverwaltende GmbH, war in den Streitjahren 2009 und 2011 an der A-AG mit 1,923 % beteiligt. Im Februar 2009 verkaufte die A-AG wesentliche Teile ihres Vermögens und schüttete im Juni 2009 aus dem ausschüttbaren Gewinn eine Dividende an die Klägerin i.H.v. € 1.2 Mio. aus. Die Klägerin machte in gleicher Höhe eine Teilwertabschreibung auf ihre Anteile an der A-AG geltend, da die Ausschüttung ca. 75 % der Substanz der A-AG betraf. Im Juli 2011 erfolgte nochmal eine solche Ausschüttung der A AG. In Höhe der Ausschüttung (€ 210.000) wurde von der Klägerin eine weitere Teilwertabschreibung auf ihre Anteile an der A-AG vorgenommen.

Für die Streitjahre blieben die Dividenden der A-AG bei der Ermittlung des Einkommens nach § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz. Die ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen wurden dem Einkommen außerhalb der Bilanz wieder hinzugerechnet (§ 8b Abs. 3 S. 3 KStG). Für Zwecke der Gewerbesteuer rechnete das Finanzamt dem körperschaftsteuerlichen Einkommen der Klägerin jeweils den nach § 8b Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 KStG steuerfrei gebliebenen Teil der Dividenden nach § 8 Nr. 5 S. 1 Hs. 1 GewStG wieder hinzu, da die Voraussetzungen des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs (§ 9 Nr. 2a GewStG) nicht erfüllt waren (vgl. § 8 Nr. 5 S. 1 Hs. 2 GewStG). Zwar blieb der dagegen eingelegte Einspruch erfolglos. Das Finanzgericht gab der Klage aber statt und minderte die Hinzurechnung entsprechend.

Der BFH hat nunmehr das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben. Zunächst stellt der BFH fest, dass die Dividenden, welche zu 95 % für die KSt außer Ansatz geblieben waren, zur Ermittlung des Gewerbeertrages der Klägerin nach § 8 Nr. 5 S. 1 Hs. 1 GewStG wieder hinzuzurechnen seien. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sei diese Hinzurechnung auch nicht um die ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen auf den Anteilswert ihrer Beteiligung an der A-AG zu mindern. Zwar sehe die Vorschrift des § 8 Nr. 5 S. 1 Hs. 3 und 4 GewStG eine Minderung des nach § 8 Nr. 5 S. 1 Hs. 1 GewStG hinzuzurechnenden Betrags

vor. Allerdings verweise die gesetzliche Regelung in § 8 Nr. 5 S. 1 Hs. 4 GewStG lediglich auf § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG, nicht jedoch auf § 8b Abs. 3 KStG. Bei den ausschüttungsbedingten Abschreibungen handele es sich aber um eine solche substanzbezogene Gewinnminderungen iS.d. § 8b Abs. 3 S. 3 KStG. Eine Beschränkung auf Veräußerungsvorgänge und daraus erzielte Gewinne ließe sich dem Abzugsverbot in § 8b Abs. 3 S. 3 KStG ebenso wenig entnehmen wie eine daneben (fort-)bestehende Anwendung von § 3c EStG.

Auch eine teleologische Extension des Wortlauts von § 8 Nr. 5 GewStG mit der Folge einer Kürzung des Hinzurechnungsbetrags um den Betrag der substanzbezogenen Aufwendungen (Teilwertabschreibungen der Anteile) komme entgegen der Ansicht des Finanzgerichts nicht in Betracht. Dem vom Finanzgericht unter Hinweis auf eine im Vergleich zu den Vorschriften des KStG fehlende Regelungssymmetrie im Rahmen des § 8 Nr. 5 GewStG konstatierten Verstoß gegen das sog. Leistungsfähigkeitsprinzip sei nicht beizupflichten. Aus den Gesetzesmaterialien lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber ein entsprechend folgerichtig ausgestaltetes abschließendes System in § 8 Nr. 5 GewStG formulieren wollte, das unabhängig von einem substanz- oder einnahmenbezogenen Zusammenhang der Aufwendung einen Abzug von der Hinzurechnung ermöglichen sollte (nur der zuletzt genannte Zusammenhang sei im Wortlaut angeführt).

Das BFH Urteil erging zu Streitjahren vor Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden gemäß § 8b Abs. 4 KStG. Gleichwohl ist diese BFH-Entscheidung auch unter der heutigen Rechtslage von Bedeutung und betrifft beispielsweise Sachverhalte, bei welchen der Anteilseigner zwischen mindestens 10 % und weniger als 15 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der dem Urteilsfall zugrundeliegende Sachverhalt würde nach heutiger Rechtslage dazu führen, dass nach § 8b Abs. 4 KStG die Dividenden in voller Höhe steuerpflichtig wären. Von daher wäre zwar von Vorherein kein Raum für eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG. Da jedoch eine Teilwertabschreibung auch hier nach § 8b Abs. 3 KStG außerbilanziell hinzugerechnet werden müsste, erstünde auch hier eine vergleichbare Problematik und das sogar schon im Rahmen der Körperschaftsteuer und damit auch in der Gewerbesteuer.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.12.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-42/17	05.12.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 325 AEUV – Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. (C‑105/14, EU:C:2015:555) – Strafverfahren wegen Mehrwertsteuerstraftaten – Nationale Regelung mit Verjährungsfristen, die die Straflosigkeit der Straftaten zur Folge haben können – Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Pflicht, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

Alle am 13.12.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV R 50/15	28.09.2017	Überschreiten privater Vermögensverwaltung - Verklammerung auch bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und Überschreiten der zehnjährigen Haltefrist - Nachholung einer Revisionszulassung aufgrund offenbarer Unrichtigkeit
VI R 70/15	23.08.2017	Hinweis des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen - Voraussetzungen für Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen - Gesetzesauslegung - Grundsatz von Treu und Glauben - Grundsatz der Abschnittsbesteuerung
XI R 23/15	11.10.2017	EuGH-Vorlage zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik siehe auch: Pressemitteilung Nr. 76/17 vom 13.12.2017

Alle am 13.12.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X E 1/17	19.10.2017	Fälligkeit der Gerichtsgebühren bei finanzgerichtlichen Klagen
I R 88/15	11.07.2017	Keine Kürzung des Hinzurechnungsbetrags gemäß § 8 Nr. 5 GewStG um Teilwertabschreibungen
IV B 59/16	05.10.2017	Zerlegung Gewerbesteuermessbetrag nach (Mit-)Unternehmerlohn
X B 52/17	07.09.2017	Nichtzulassungsbeschwerde - Überraschungsentscheidung - Erlass

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VI R 69/15	23.08.2017	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im EU-Ausland wohnenden Elternteils
VI R 71/15	23.08.2017	Hinweis des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durch-schnittssätzen
VI R 72/15	23.08.2017	Hinweis des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durch-schnittssätzen
IX B 86/17	16.11.2017	Nichtzulassungsbeschwerde: Darlegung eines Verfahrensmangels

Alle bis zum 15.12.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7160-h/16/10001	13.12.2017	Umsatzsteuer; Änderung des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG durch Artikel 5 des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG); Änderung der Abschnitte 4.8.9 und 4.8.13 Umsatzsteuer-Anwendungserlass
III C 3 - S 7015/16/10003	13.12.2017	Umsatzsteuer-Anwendungserlass; Änderungen zum 31. Dezember 2017 (Ein-arbeitung von Rechtsprechung und redaktionelle Änderungen)
IV A 4 - S 1547/13/10001-05	13.12.2017	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2018
IV C 5 - S 2388/14/10001	12.12.2017	Anrufungsauskunft nach § 42e EStG
III C 1 - S 7068/07/10001-09	12.12.2017	Artikel 344 und 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) - Sonderre-gelung für Anlagegold; Verzeichnis der Goldmünzen für das Jahr 2018
IV C 3 - S 2221/14/10005 :003	11.12.2017	Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer; Unionsrechtswidrigkeit des Abzugs-verbotes nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG
IV A 3 - S 0325/17/10001	11.12.2017	Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO); Anpassung des AEAO zu § 154 an die Rechtsänderungen durch das Steuerumgehungsbekämpfungsge-setz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S.1682)

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.